Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

(ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 35)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EG) Nr. 2515/94 der Kommission vom 9. September 1994	L 275	1	26.10.1994
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 2182/98 der Kommission vom 9. Oktober 1998	L 275	18	10.10.1998

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 15 vom 18.1.1994, S. 20 (1848/93)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/93 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1993

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ([1]), insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 zu sichern, empfiehlt es sich, die beim Registrierungsverfahren anwendbaren Fristen genau zu regeln.

Um den verschiedenen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten gerecht zu werden, kann von einer Gruppe von Personen, die ein gemeinsames Interesse miteinander verbindet, Einspruch im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 erhoben werden.

Damit die Kommission das Gemeinschaftszeichen sowie die Angabe gemäß den Artikeln 12 und 15 der genannten Verordnung festlegen kann, sollten die zur Entscheidungsfindung erforderlichen Angaben erfaßt werden.

Es handelt sich um eine neue Gemeinschaftsregelung, die dem Informationsbedarf der Verbraucher über Erzeugnisse mit besonderen, traditionellen Merkmalen gerecht wird. Die Bedeutung des Gemeinschaftszeichens und der Angabe muß der Öffentlichkeit unbedingt erläutert werden, ohne deshalb die Erzeuger und/oder Verarbeiter der Notwendigkeit zu entheben, den Absatz ihrer jeweiligen Erzeugnisse selbst zu fördern.

Die genannte Verordnung steht der Verwendung nationaler Auszeichnungssysteme für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nicht entgegen. Sowohl bei der Etikettierung und Aufmachung dieser Produkte als auch bei der einschlägigen Werbung sollte daher neben dem Gemeinschaftszeichen ein einzelstaatliches Zeichen zugelassen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Bescheinigung besonderer Merkmale —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 genannte Zeitraum von sechs Monaten beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung gemäß Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz derselben Verordnung

(2) Dieser Zeitraum setzt sich wie folgt zusammen:

— ein Zeitraum von fünf Monaten, in dem jede rechtmäßig von der Registrierung betroffene natürliche oder juristische Person nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 Einspruch erheben kann,

([1]) ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

▼B

und

— ein Zeitraum von einem Monat oder, soweit die in Absatz 1 genannte Frist insgesamt eingehalten wird, mehr als einem Monat für die Übermittlung dieses Einspruchs durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an die Kommission.

Artikel 2

Für die fristgerechte Übermittlung

— des Einspruchs gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92,

— des Einspruchs und der Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 4 derselben Verordnung

durch die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ist der Versandtag, nachgewiesen durch das Datum des Poststempels, oder der Tag des Eingangs der Dokumente maßgeblich, wenn diese der Kommission unmittelbar übergeben oder ►C1 fernschriftlich oder durch Telekopie übermittelt werden. ◄

Artikel 3

Wird eine Personengruppe, die keine juristische Person ist, nach einzelstaatlichem Recht einer juristischen Person gleichgestellt, so darf diese Gruppe einen Antrag gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 ►C1 einsehen und Einspruch ◄ gemäß Artikel 8 Absatz 3 derselben Verordnung erheben.

Artikel 4

▼M1

(1) Das Gemeinschaftszeichen nach Artikel 12 und die Angabe nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 bestehen aus den Mustern in Anhang I Teile A und B der vorliegenden Verordnung. Die Angabe darf ohne das Gemeinschaftszeichen verwendet werden.

Für die Verwendung des Gemeinschaftszeichens und der Angabe sind die technischen Regeln für die Wiedergabe gemäß dem grafischen Handbuch in Anhang II dieser Verordnung zu beachten.

▼B

(2) In den ►M2 neun ◄ Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung trifft die Kommission die Maßnahmen — mit Ausnahme irgendwelcher Beihilfen für die Erzeuger und/oder Verarbeiter —, die unerläßlich sind, um die Bedeutung der Gemeinschaftsangabe und des Gemeinschaftszeichens in der Öffentlichkeit bekanntzumachen.

▼M2

Es wird eine Bewertung der Werbemaßnahmen durchgeführt.

▼M1

Artikel 4a

(1) Erzeuger und/oder Verarbeiter, die zur Verwendung des Gemeinschaftszeichens und der Angabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 befugt sind, wählen aus Anhang I der vorliegenden Verordnung das oder die Muster aus, das oder die sie für die Vermarktung des betreffenden Agrarerzeugnisses bzw. Lebensmittels für geeignet halten.

(2) Erzeuger und/oder Verarbeiter, die auf dem Etikett, in der Aufmachung und/oder in der Werbung für das betreffende Agrarerzeugnis bzw. Lebensmittel auf das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingeführte System zur Bescheinigung besonderer Merkmale Bezug nehmen wollen, verwenden hierfür das oder die Muster gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung.

▼B

Artikel 5

Bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 gerecht werden und den jeweiligen

▼B

einzelstaatlichen Erfordernissen entsprechen, darf neben dem Gemeinschaftszeichen ein einzelstaatliches Zeichen verwendet werden.

Artikel 6

Nach der Registrierung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß die Spezifikation, die sich auf das dem Registrierungsverfahren entsprechende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel bezieht, von jedermann eingesehen werden kann.

▼M1

Artikel 6a

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Name der ihrem jeweiligen Kontrollsystem unterstehenden Kontrollbehörde bzw. -stelle gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 auf dem Etikett des Agrarerzeugnisses bzw. Lebensmittels anzugeben ist.

(2) Die Kontrollbehörde bzw. -stelle teilt dem Mitgliedstaat Namen und Anschrift der Erzeuger mit, die zur Verwendung des eingetragenen Namens sowie der Angabe und des Gemeinschaftszeichens befugt sind. Die Mitgliedstaaten stellen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anfrage das Verzeichnis dieser Erzeuger zur Verfügung.

▼B

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼M1

ANHANG I

TEIL A

Dansk



Deutsch



Ελληνικά



English



Español



Français



Italiano



Nederlands



Português



▼M1

TEIL B

Dansk:	GARANTI FOR TRADITIONEL SPECIALITET
Deutsch:	GARANTIERT TRADITIONELLE SPEZIALITÄT
Ελληνικά:	ΕΙΔΙΚΟ ΠΑΡΑΔΟΣΙΑΚΟ ΠΡΟΪΟΝ ΕΓΓΥΗΜΕΝΟ
English:	TRADITIONAL SPECIALITY GUARANTEED
Español:	ESPECIALIDAD TRADICIONAL GARANTIZADA
Français:	SPÉCIALITÉ TRADITIONNELLE GARANTIE
Italiano:	SPECIALITÀ TRADIZIONALE GARANTITA
Nederlands:	GEGARANDEERDE TRADITIONELE SPECIALITEIT
Português:	ESPECIALIDADE TRADICIONAL GARANTIDA

▼M1

ANHANG II

GRAFISCHES HANDBUCH

INHALT:

I. EINLEITUNG 2

WARUM EIN LOGO? 2-3

II. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS 4

A. DIE FARBEN 4-5

B. ABHEBUNG VOM HINTERGRUND 6

C. DAS SCHRIFTBILD 6

D. DIE SPRACHVERSION 7

E. DIE VERKLEINERUNG 7

F. DIE PLAZIERUNG DES LOGOS AUF VERPACKUNGEN ODER ETIKETTEN 8

III. SPEZIELLE NUTZUNG 8

A. IN DEN MEDIEN 8

B. ANDERE WERBETRÄGER 8

IV. ORIGINALREPROVORLAGEN 9

A. REALISATION MIT ZWEI FARBEN 9-17

B. REALISATION MIT DREI FARBEN 18-21

C. UMRIß-SKIZZE DES LOGOS 21

D. REALISATION EINFARBIG POSITIV 22

E. REALISATION EINFARBIG NEGATIV 22

F. FARBMUSTERBOGEN (GELB, BLAU) 23-25

▼M1

I. EINLEITUNG

Warum ein Logo?

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates wurde ein System zur Aufwertung von Erzeugnissen mit besonderen Merkmalen geschaffen. Dies erlaubt den Herstellern von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, durch die Eintragung des Produktnamens in ein europäisches Register die Aufmerksamkeit der Verbraucher in der Europäischen Union für ihre Produkte zu erhöhen.

Um eingetragen werden zu können, muß es sich um ein Erzeugnis mit besonderen Merkmalen im Sinne dieser Verordnung handeln, d. h. es unterscheidet sich deutlich von anderen Produkten der gleichen Art und weist einen traditionellen Charakter auf, sei es durch die verwendeten Rohstoffe, durch die Zusammensetzung oder durch ein Herstellungs- und/oder Verarbeitungsverfahren nach traditioneller Art.

Die Eintragung auf Gemeinschaftsebene verbindet den jeweiligen Produktnamen mit einer anerkannten Spezifikation (Produktbeschreibung), in der die besonderen Merkmale bestimmt sind. Von den Mitgliedstaaten organisierte Kontrollen gewährleisten den Schutz der Verbraucher mit dem Ziel, für die Einhaltung und das regelmäßige Vorliegen der anerkannten besonderen Merkmale zu sorgen.

Dieses System bietet Ihnen als Produzent ein Marketinginstrument in Form eines werbewirksamen Logos an. Dadurch werden sich Ihre Produkte auf dem Markt von anderen abheben. Sie können dieses Logo auf dem Etikett oder der Verpackung Ihrer Erzeugnisse anbringen, oder zusätzlich in Ihren Werbeaktionen verwenden, wodurch Sie die Eigenart Ihres Produktes als traditionelle Spezialität besonders betonen.

Die Verwendung des Logos auf Ihren Produkten stellt für den Verbraucher eine Sicherheit dar, denn es unterstreicht, daß es sich um eine "garantiert traditionelle Spezialität" handelt. Dadurch wird das Vertrauen des Verbrauchers in Ihre Produkte wachsen.

Dieses Handbuch soll Ihnen als grafische Anleitung für den Aufdruck des Logos auf Ihren Erzeugnissen dienen. Darin wird Ihnen anhand verschiedener Nutzungsmöglichkeiten demonstriert, wie Sie das Logo Ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend einsetzen können.

▼M1



Das Logo zeigt eine stilisierte Sonne. Die Sonne als Symbol des Lichts und der Lebensqualität ist eng mit allen Produkten verbunden, die die Erde hervorbringt.

Die zwölf Sterne als Symbol für die Europäische Union fügen sich harmonisch in das Zeichen ein.

▼M1

II. ALLGEMEINE VERWENDUNG DES LOGOS

A. *Die Farben*

Bei Verwendung auf Verpackungen oder Etiketten sollte vorzugsweise das farbige Logo eingesetzt werden: entweder in Pantone®-Farben oder vierfarbig in der Euro-Skala.

1. Das Logo in Pantone®-Farben

Blau: PMS Reflex Blue
Gelb: PMS 109

Text in PMS Reflex Blue

Logo in Pantone®-Farben



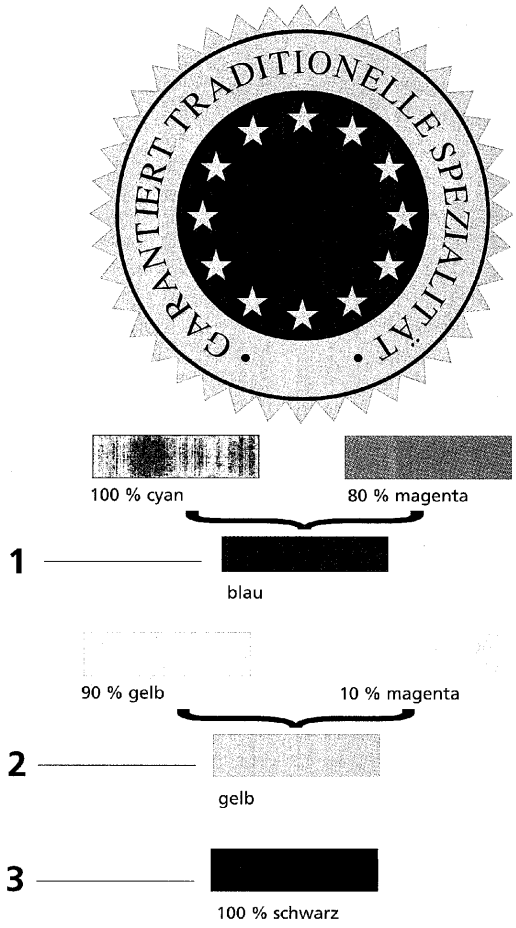
2. Das vierfarbige Logo

Das Logo wird am häufigsten in vierfarbiger Realisation verwendet werden, da die meisten Verpackungen auf diese Weise bedruckt sind.
Im Gegensatz zur Realisation in 2 Pantone-Farben wird hier der Text schwarz aufgebaut. Bei Verkleinerung des Logos wird dadurch eine bessere Lesbarkeit gewährleistet.

Blau: 100 % cyan + 80 % magenta
Gelb: 90 % gelb + 10 % magenta

Schwarz: 100 % schwarz (Text)

Vierfarbiges Logo



▼M1

Logo einfarbig positiv



3. Das einfarbige Logo

Falls bei Verpackungen oder Etiketten Druckfarben verwendet werden, die sich völlig von den Logo-Farben unterscheiden, gibt es zwei Einsatzmöglichkeiten:

a) Positive Umsetzung

Ist die Hintergrundfarbe auf der Verpackung oder dem Etikett hell, verwenden Sie für das einfarbige Logo in der Positiv-Version die dunkelste Farbe, die für diese Verpackung eingesetzt wurde.

Logo einfarbig negativ



b) Negative Umsetzung

Ist die Hintergrundfarbe auf der Verpackung oder dem Etikett dunkel, verwenden Sie für das
Logo in der Negativ-Version diese Hintergrundfarbe.

▼M1

B. *Abhebung vom Hintergrund*

Bei der Verwendung des farbigen Logos auf Verpackungen oder Etiketten wird sich die gelbe Farbe möglicherweise nicht ausreichend vom Hintergrund abheben. Um eine kontrastarme oder farblich unpassende Darstellung zu vermeiden, verwenden Sie in diesem Fall das Logo mit einer weißen umlaufenden Kontur.

Logo mit einer Hintergrundfarbe



C. *Das Schriftbild*

Die verwendete Schrift für den Text: TIMES Roman in VERSALIEN. Sollte der Text allein Verwendung finden, kann die Schrift entsprechend den unter Punkt E definierten Verkleinerungsfaktoren variiert werden.

Times Roman (in Versalien)

ABCDEFGHIJKLMNOPQR
STUVWXYZ

▼M1

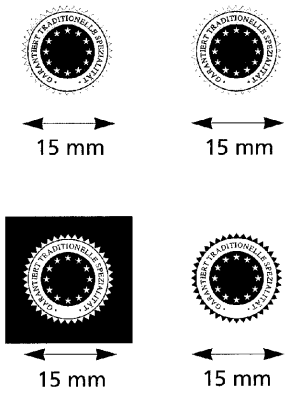


D. *Die Sprachversion*

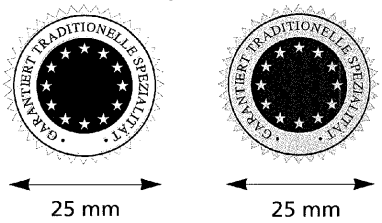
Wählen Sie unter den Sprachversionen die für Sie geeignete(n) aus.

E. *Die Verkleinerung*

Verkleinerung des Logos auf 15 mm



Verkleinerung des Logos auf 25 mm



1. Auf der Verpackung

Bei der Verwendung des Logos auf verschiedenen Verpackungen oder Etiketten wird in einigen Fällen eine Verkleinerung nötig sein. Dabei muß das Logo noch mindestens einen Durchmesser von 15 mm aufweisen.

2. In den Medien (Presseanzeige, Faltblatt...)

Für den Einsatz in Medien muß das Logo eine Mindestgröße von 25 mm haben.

▼M1

F. Die Plazierung des Logos auf Verpackungen oder Etiketten

Die Verwendung des Logos wertet Ihr Produkt auf. Um dies zu erreichen, sollte es vom Verbraucher direkt wahrnehmbar sein, wobei es bei farbiger Umsetzung schneller erkannt wird.

Deshalb sollten die oben angeführten Beispiele für den Einsatz des einfarbigen Logos-positiv oder negativ-nur bei technischen Problemen verwendet werden.

Um den bestmöglichen Werbeeffekt für Ihr Produkt zu erzielen, verwenden Sie also ein farbiges Logo, das gut lesbar auf der Verpackung oder dem Etikett plaziert ist.

III. SPEZIELLE NUTZUNG

A. In den Medien

Bei Werbeaktionen (Pressekampagnen, Plakate, Werbefilme, Audiovisuelle Medien, Direktmarketing, Broschüren) zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Logos oder für ein Produkt mit dem Logo, sollte dieses farbig erscheinen.

B. Andere Werbeträger

Wenn das Logo auf einem Fahrzeug, einem Firmenzeichen, einem Schaufenster etc. eingesetzt wird, sollten die verwendeten Farben den offiziellen Logofarben möglichst nahekommen.

▼M1

IV. ORIGINAL REPROVORLAGEN

A. Realisation mit zwei Farben

DANSK

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

DEUTSCH

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

ΕΛΛΗΝΙΚΑ

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

ENGLISH

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

ESPAÑOL

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

FRANÇAIS

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

ITALIANO

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

NEDERLANDS

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











▼M1

PORTUGUÊS

Farbauszug gelb



Farbauszug blau











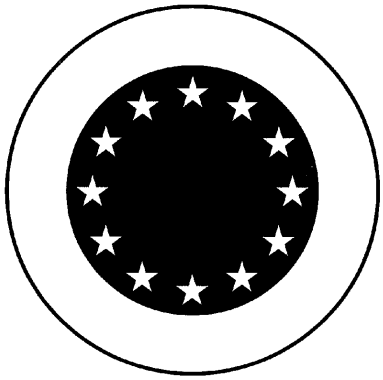
▼M1

B. Realisation mit drei Farben

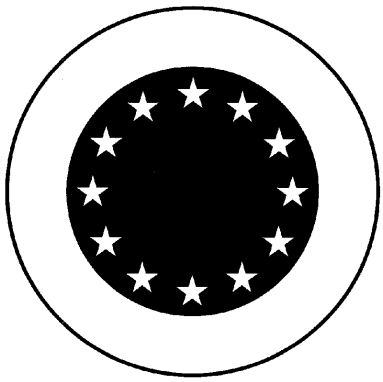
Farbauszug gelb



Farbauszug blau







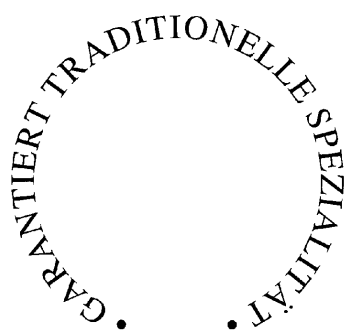
▼M1

Farbauszug schwarzer Text

DANSK



DEUTSCH



ΕΛΛΗΝΙΚΑ



ENGLISH



▼M1

ESPAÑOL



FRANÇAIS



ITALIANO



NEDERLANDS

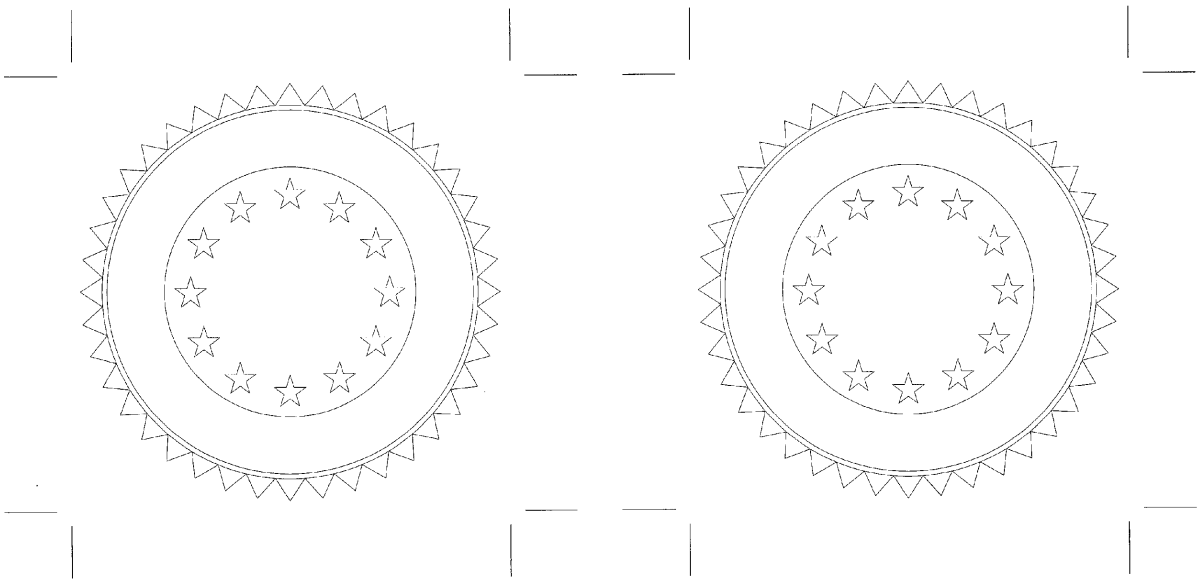


▼M1

PORTUGUÊS

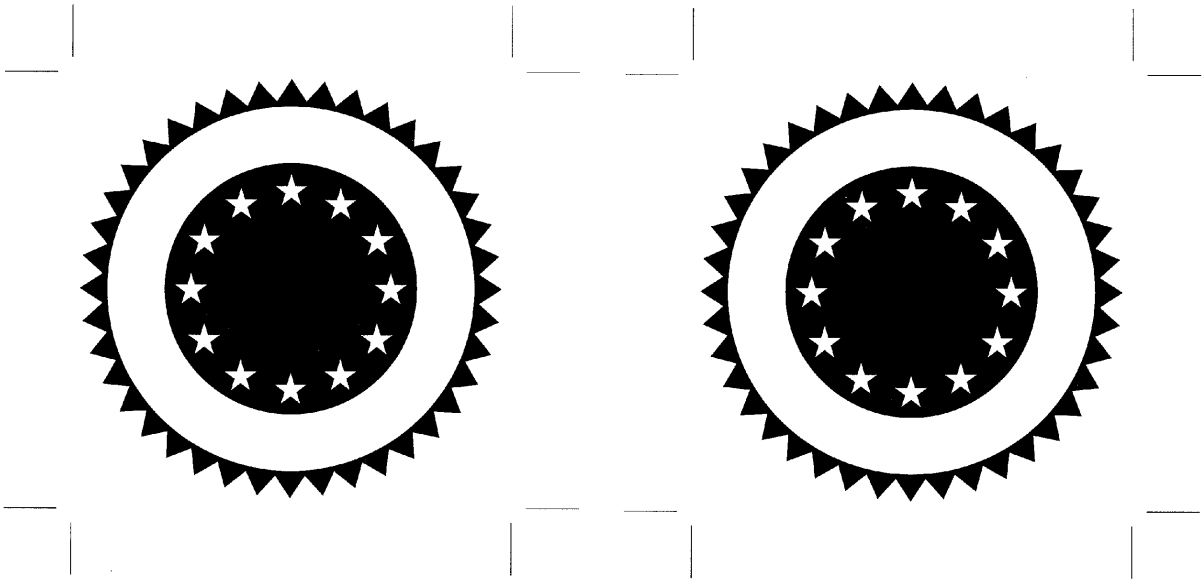


C. Umriß-Skizze des Logos

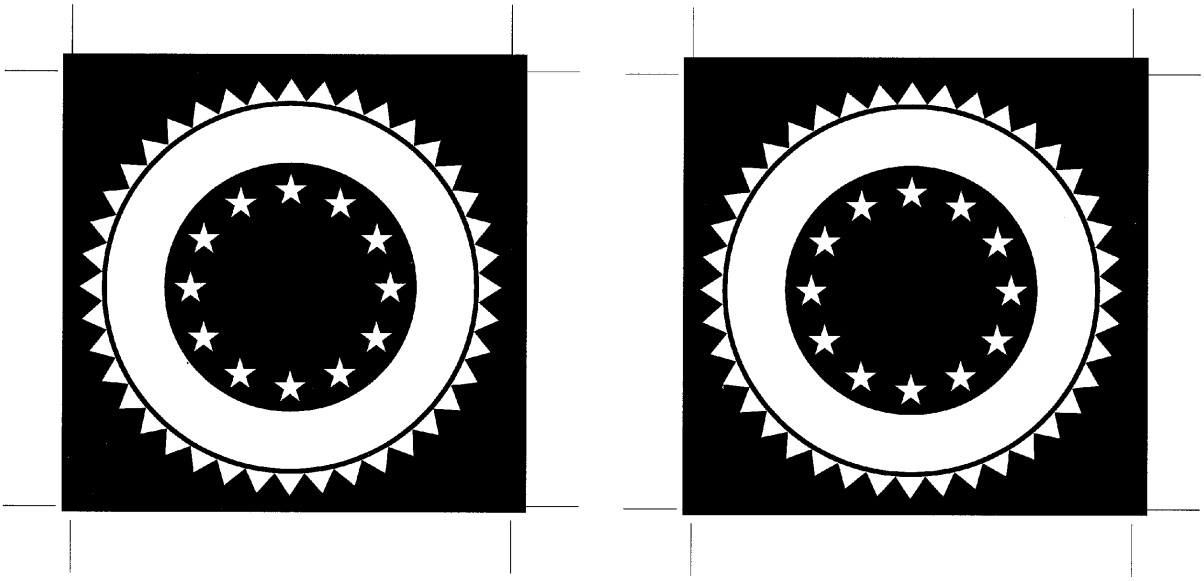


▼M1

D. Realisation einfarbig positiv



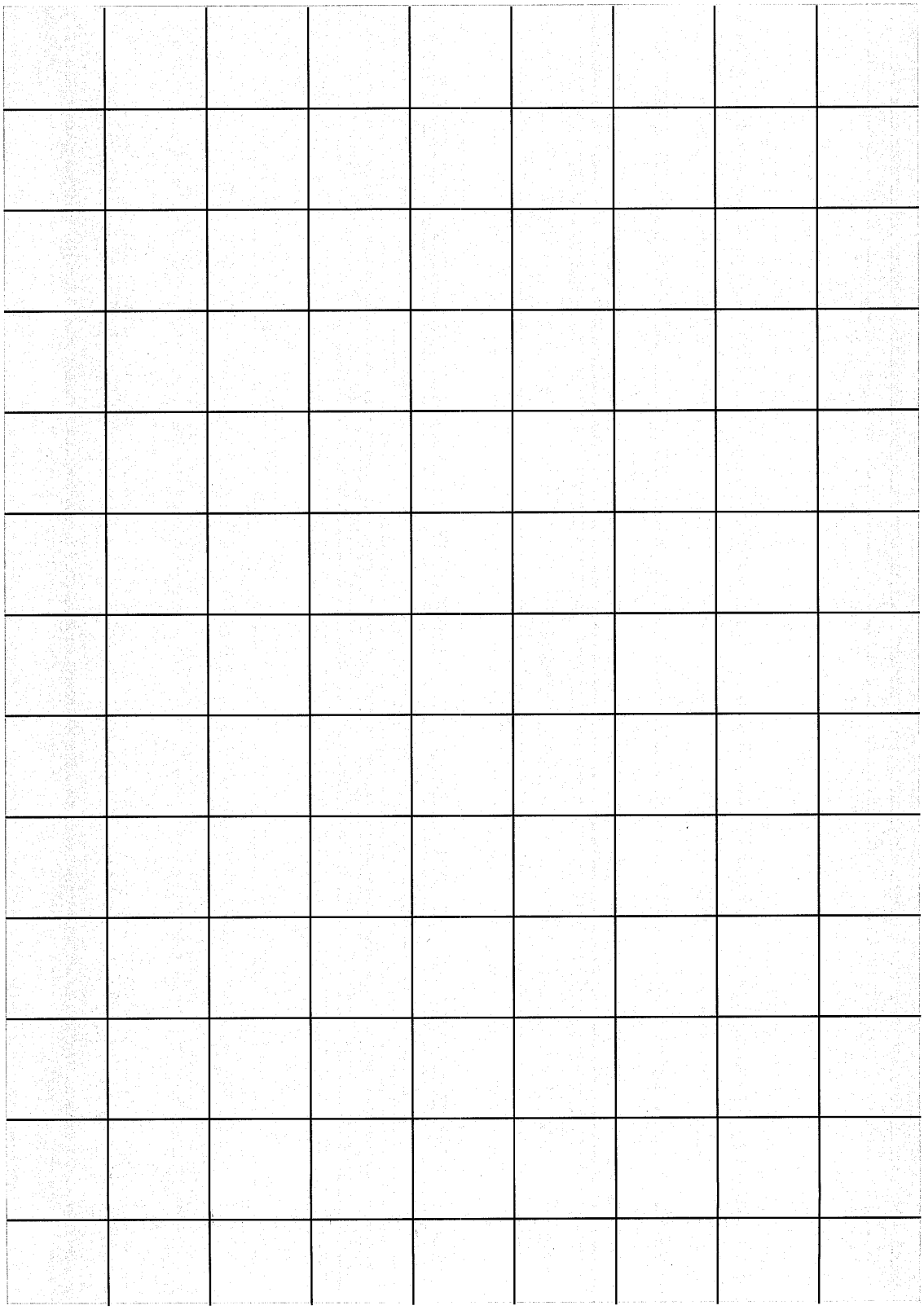
E. Realisation einfarbig negativ



▼**M1**

F. Farbmusterbogen

Farbmusterbogen gelb
Reference PMS 109



▼**M1**

Farbmusterbogen blau
Reference PMS Reflex Blue

